jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/3/8 7Ob5/90, 7Ob210/98b, 7Ob119/00a, 7Ob314/00b, 7Ob244/06t, 7Ob244/09x, 7Ob34/10s, 7Ob1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1990

Norm

VersVG §23
VersVG §25 Abs1

Rechtssatz

Unter Gefahrerhöhung ist ein Gefährdungsvorgang anzusehen, der seiner Natur nach geeignet ist, einen neuen Gefahrzustand von so langer Dauer zu schaffen, dass er die Grundlage eines neuen natürlichen Schadensverlaufes bilden kann und damit den Eintritt des Versicherungsfalls generell zu fördern geeignet ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 5/90
  Entscheidungstext OGH 08.03.1990 7 Ob 5/90
  Veröff: SZ 63/38 = VersRdSch 1990,348 = VersR 1990,1415
- 7 Ob 210/98b
  Entscheidungstext OGH 19.01.1999 7 Ob 210/98b
- 7 Ob 119/00a
  Entscheidungstext OGH 29.05.2000 7 Ob 119/00a
  Vgl auch; Beisatz: Eine einmalige wahrscheinlich dem Beklagten gar nicht erkennbare Überladung des Anhängers um rund 27 % führt noch nicht zu einer Gefahrenerhöhung. (T1)
- 7 Ob 314/00b
  Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 314/00b
- 7 Ob 244/06t
  Entscheidungstext OGH 29.11.2006 7 Ob 244/06t
  Beisatz: Bei Einmaligkeit und relativen Kurzzeitigkeit der durch die Überladung des Anhängers hervorgerufenen Änderung der Gefahrensituation kann eine Gefahrerhöhung im Sinne des § 23 VersVG nicht angenommen werden. (T2); Veröff: SZ 2006/177
- 7 Ob 244/09x
  Entscheidungstext OGH 17.03.2010 7 Ob 244/09x
- 7 Ob 34/10s

Entscheidungstext OGH 05.05.2010 7 Ob 34/10s
Veröff: SZ 2010/50

- 7 Ob 129/10m
  Entscheidungstext OGH 29.09.2010 7 Ob 129/10m
  Beisatz: Nimmt der Versicherungsnehmer immer wieder über Jahre hinweg, wenn auch nur bei bestimmten Transporten, dasselbe Risiko auf sich, liegt eine Gefahrerhöhung nach §§ 23 ff VersVG vor. (T3)
- 7 Ob 210/14d
  Entscheidungstext OGH 12.03.2015 7 Ob 210/14d
  Veröff: SZ 2015/17
- 7 Ob 14/18m
  Entscheidungstext OGH 21.03.2018 7 Ob 14/18m
- 7 Ob 180/18y
  Entscheidungstext OGH 31.10.2018 7 Ob 180/18y
  Beisatz: Hier: Ausweitung einer hobbymäßigen (Abfindungsbrennerei) zu einer gewerblichen Tätigkeit (Ginbrennerei). ABS 1994. (T4)
- 7 Ob 214/17x
  Entscheidungstext OGH 31.10.2018 7 Ob 214/17x
  Beisatz: Voraussetzung für die Leistungsfreiheit des Versicherers ist in einem solchen Fall allerdings eine „erhebliche" Änderung der Umstände, sodass eine Gefahrenerhöhung nicht bei jeglichem Verstoß gegen eine Vorsichtsmaßnahme angenommen werden kann. (T5)
- 7 Ob 7/21m
  Entscheidungstext OGH 24.02.2021 7 Ob 7/21m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0080491

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at